

## **Bundespatentgericht lehnt Eintragung der Wortmarke „Dental Specialists“ ab**

*Mit Beschluss vom 12.05.2011 hat der 30. Senat des Bundespatentgerichts (BPatG) in München (Az.: 30 W (pat) 52/10) die Eintragung der Wortmarke „Dental Specialists“ u.a. für zahnärztliche Dienstleistungen abgelehnt und einen entsprechenden Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) bestätigt.*

Dass Marken Märkte machen, gilt auch im zahnärztlichen Bereich. Die Leistungserbringung unter Verwendung eines Logos oder einer griffigen Bezeichnung wird auch für den Zahnarzt immer bedeutsamer. Was liegt da näher, als das Exklusivrecht an einer solchen Marke beim DPMA zu beantragen? Zu beachten ist allerdings, dass nicht jede Bezeichnung einem Markenschutz zugänglich ist und entsprechend monopolisiert werden darf.

### **Zurückweisung der Markenmeldung durch das DPMA**

In dem vom BPatG entschiedenen Fall begehrte der Anmelder für die Dienstleistungen

*„Werbung, Geschäftsführung, Büroarbeiten im Bereich der Zahnmedizin; wissenschaftliche Dienstleistungen und Forschungsarbeiten im Bereich der Zahnheilkunde; Dienstleistung eines Zahnarztes, Dienstleistung einer Zahnklinik“*

die Eintragung der Wortmarke „Dental Specialists“ in das Markenregister. Die Markenstelle für die zuständige Klasse 44 des DPMA wies die Anmeldung mit Beschluss vom 08.05.2009 zurück.

Die Marke sei nicht unterscheidungskräftig, weil sie von den angesprochenen Verkehrskreisen

lediglich als Hinweis darauf verstanden werde, dass die so gekennzeichneten Dienstleistungen aus dem Bereich der Zahnmedizin bzw. Zahnheilkunde von entsprechend ausgebildeten Spezialisten, nämlich Personen, die auf dem Fachgebiet über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügten, erbracht würden.

Gegen den Beschluss legte der Anmelder Erinnerung ein und wies daraufhin, dass der Bestandteil „Specialists“ auf außerordentliche, nachgewiesene qualifizierte Fähigkeiten und Leistungen des Erbringers der entsprechenden Dentaldienstleistungen als Qualitätssiegel hinweisen solle. Die Markenstelle des DPMA wies diesen Einwand jedoch mit Beschluss vom 29.03.2010 zurück.

### **Die Beschwerdeentscheidung des BPatG**

Der Anmelder rief schließlich das BPatG mit einer Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung an. Das BPatG erachtete diese war für zulässig, aber in der Sache für nicht begründet.

Die Marke „Dental Specialists“ sei hinsichtlich sämtlicher Dienstleistungen rein beschreibend, so dass hier eine Entscheidungskraft fehle. Das Gericht wies ferner darauf hin, dass Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG nur dann gegeben sei, wenn die Marke im Hinblick auf die Anschauung der maßgeblichen Verkehrskreise geeignet sei, die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt werde, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und somit dieses Produkt bzw. diese Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Es komme somit zum einen auf die beanspruchten Waren bzw. Dienstleistungen an, andererseits auf die Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise, wobei auf diejenigen abzu-

stellen sei, bei denen die fragliche Marke Verwendung findet oder Auswirkungen haben kann. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) komme es auf den Handel bzw. den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher an.

Handelt es sich dann um eine Marke, die einen beschreibenden Begriffsinhalt aufweise, der für die infrage stehenden Waren bzw. Dienstleistungen ohne weiteres und ohne Unklarheiten als solche erfasst würde, sei die für eine Markenmeldung erforderliche Unterscheidungskraft zu verneinen. Dies gelte auch für Waren und Dienstleistungen, die die Marke nicht unmittelbar betreffen, bei der jedoch ein enger beschreibender Bezug hergestellt werde. Dies sei im konkreten Fall gegeben. Eine Eintragung erachtete auch das BPatG für nicht möglich.

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Mit der vorliegenden Entscheidung führt das BPatG seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der Unterscheidungskraft fort, die auch vom Bundesgerichtshof entsprechend bestätigt wurde. Der Beschluss – der dieses Mal den zahnärztlichen Bereich betraf – verdeutlicht, dass es unzulässig ist, sich allgemeine Bezeichnungen zum Zwecke der Monopolisierung schützen zu lassen. Dies gilt selbst dann, wenn der Begriff nicht aus der deutschen Sprache stammt, solange er von den angesprochenen Verkehrskreisen als zum Grundwortschatz einer gängigen Fremdsprache gehörend ausreichend verstanden wird.

### **... und das zahnärztliche Berufsrecht?**

Die Entscheidung des BPatG sagt nichts darüber aus, ob es überhaupt zulässig wäre, einen Begriff

wie „Dental Specialists“ zu führen. Das Markenrecht als exklusives Recht gibt lediglich ein Abwehrrecht es Dritten zu untersagen, diese Bezeichnung für die angemeldeten Waren und Dienstleistungen zu benutzen. Insoweit befasst sich die Entscheidung auch nicht damit, ob diese Bezeichnung möglicherweise aus berufsrechtlicher Sicht unzulässig wäre. So untersagen sämtliche Berufsordnungen der (Landes)zahnärztekammern die Werbung mit irreführenden Angaben als berufsrechtswidrig. Irreführend ist eine Angabe dann, wenn die tatsächliche Situation hinter dem Aussagegehalt einer solchen Bezeichnung zurück bleibt. Die berufsständigen Kammern der Angehörigen der Heilberufe stehen der Verwendung anderer als in den Weiterbildungsordnungen genannten Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen bzw. den zugelassenen Tätigkeitsschwerpunkten ohnehin skeptisch gegenüber. Die Verwendung eines Begriffes wie „Dental Specialists“ würde mit Sicherheit erst einmal beanstandet werden. Ob es sich dann aber tatsächlich um eine berufswidrige, weil irreführende Werbung handelt, wäre dann im Einzelfall zu beantworten. Der Umstand, dass eine entsprechende Marke beim DPMA eingetragen worden ist, wäre für die Beantwortung dieser Frage aber irrelevant. Derjenige, der sich eine griffige Bezeichnung für die zahnärztliche Tätigkeit eintragen lässt, wäre in jedem Fall gut beraten, auch zugleich die berufsrechtliche Komponente nicht außer Acht zu lassen, um im Fall der späteren Verwendung einer prägnanten Marke keine böse Überraschung zu erleben.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.